

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der

Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag Bruck an der Mur

CONFIDA Süd
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft m.b.H.
Herrengasse 13
8010 Graz
T +43-316-817 666
office@graz.confida.at

Zweigstelle:
Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt
am Wörthersee
T +43-463-551 40
office@confida.at

FN 206697t
Landesgericht für
Zivilrechtssachen Graz
ATU 51682200
Worldwide services
through INAA-Group

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Wirtschaftliche Grundlagen	7
4. Steuerliche Grundlagen	8
5. Betriebswirtschaftliche Darstellungen	9
5.1. Vermögenslage	9
5.2. Finanzlage - Geldflussrechnung	10
5.3. Ertragslage	12
5.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	13
6. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	14
7. Rechnungswesen	28
8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	29
8.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	29
8.2. Erteilte Auskünfte	29
8.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	29
9. Bestätigungsvermerk	30
Beilagen	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023	II
Anlagenspiegel	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	IV

An die Mitglieder des Vorstandes
und der Verbandsversammlung des
Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag
Bruck an der Mur

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der wirtschaftlichen
Unternehmung (Eigenbetrieb) des

Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag,

Bruck an der Mur,

(im Folgenden auch kurz "Pflegeverband" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beauftragung durch den Vorstand vom 8. November 2021 wurden wir zum Abschlussprüfer für die
Geschäftsjahre 2021 bis 2023 bestellt. Der Pflegeverband, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss
mit am 19. Oktober 2023 uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die Einrichtungen des Pflegeverbandes bilden ein Sondervermögen des Pflegeverbandes
Bruck-Mürzzuschlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine um eine Pflichtprüfung gemäß
§ 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetzes (StPVbG).

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung
die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Jänner bis März 2024 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Alexandra Stangl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

Der Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag ist kraft Gesetz ein Gemeindeverband, für den das Steiermärkische Pflegeverbandsgesetz (StPVbG), das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHG) i.d.g.F. und die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) gelten und dessen Gebarung durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark überwacht wird.

Der Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, des Logistikzentrums sowie der Tageszentren des Pflegeverbandes Bruck- Mürzzuschlag erfolgt als "Eigenbetrieb" gemäß § 71 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO). Die Einrichtungen bilden als gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sozialbereich ein Sondervermögen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses Sondervermögen wird gesondert veranschlagt, verbucht und in einem Rechnungsabschluss (= Jahresabschluss nach UGB) dargestellt.

Der Eigenbetrieb ist nach Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu führen.

Organe:

Gemäß § 2 Abs. 1 StPVG sind die Organe des Pflegeverbandes:

1. Pflegeverbandsversammlung
2. Pflegeverbandsvorstand
3. Pflegeverbandsobfrau bzw. -obmann
4. Pflegeverbandskassier:in (= Mitglied des Pflegeverbandsvorstandes)
5. Pflegeverbandsfachausschüsse (inkl. Pflegeausschuss)

Die Organe haben sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten der Geschäftsstelle zu bedienen, die kamental geführt und in der VRV-Buchhaltung mit eigenen Rechenwerken abgebildet wird. Die dortigen Buchungsfälle sind gesondert zu erfassen und nicht eigenbetriebsrelevant.

In den Betriebsstatuten wird als weiteres Organ der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin (= Geschäftsführer:in) genannt.

Firma:	Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag
Sitz:	Bruck an der Mur
Geschäftsanschrift:	8600 Bruck an der Mur, Franz-Gruber-Gasse 7
Betriebsgegenstand:	Führung aller Pflege-, Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag
Gründung:	Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. März 2012 mit Inkrafttreten per 1. Mai 2012
Geschäftsjahr:	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
Rechtsform:	Körperschaft öffentlichen Rechts
Verbandsgröße:	vergleichbar als "große Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB

Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag (zusammengeschlossene Gemeinde):

Nr.	Gemeinde	Adresse	Bürgermeister: i
1	Aflenz	8623 Aflenz	Bgm. Hubert Lenger
2	Breitenau	8614 Breitenau	Bgm. Ing. Alexander Lehofer
3	Bruck an der Mur	8600 Bruck an der Mur	Bgm. Peter Koch, MAS
4	Kapfenberg	8605 Kapfenberg	Bgm. Friedrich Kratzer
5	Kindberg	8650 Kindberg	Bgm. Christian Sander
6	Krieglach	8670 Krieglach	Bgm.in DI.in Regina Schrittwieser
7	Langenwang	8665 Langenwang	Bgm. Rudolf Hofbauer
8	Mariazell	8630 Mariazell	Bgm. Walter Schweighofer
9	Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag	Bgm. DI Karl Rudischer
10	Neuberg	8692 Neuberg	Bgm. Peter Tautscher
11	Pernegg	8132 Pernegg	Bgm.in Eva Schmidinger
12	St. Barbara im Mürztal	8662 St. Barbara im Mürztal	Bgm. Jochen Jance
13	St. Lorenzen	8642 St. Lorenzen	Bgm. Img. Alois Doppelhofer
14	St. Marein	8641 St. Marein	Bgm. DI Günther Ofner
15	Spital am Semmering	8685 Spital am Semmering	Bgm.in Maria Fischer
16	Stanz	8653 Stanz	Bgm. DI Friedrich Pichler
17	Thörl	8621 Thörl	Bgm. Günther Wagner
18	Tragöß-Sankt Katharein	8611 Tragöß - St. Katharein	Bgm. Hubert Zinner
19	Turnau	8625 Turnau	LTAbg. Bgm. Mag. (FH) Stefan Hofer

Verbandsvorstand:

Partei	Mitglied	Gemeinde
SPÖ	1. Vzbgm.in Obfrau Mag.a Melanie Praxmaier	Kapfenberg
SPÖ	Bgm. 2. Obfrau-Stv. Friedrich Kratzer	Kapfenberg
SPÖ	Bgm.in Andrea Winkelmaier	Bruck an der Mur
SPÖ	1. Vzbgm.in Christine Seitinger	Kindberg
SPÖ	Bgm. DI Karl Rudischer	Mürzzuschlag
SPÖ	2. Vzbgm. Fabian Fluch	Mariazell
ÖVP	Bgm. 1. Obfrau-Stv. Eva Schmidinger	Pernegg a. d. Mur
ÖVP	Bgm. Rudolf Hofbauer	Langenwang
ÖVP	Bgm. Kassier Hubert Lenger	Aflenz
ÖVP	2. Vzbgm. KR Erwin Fuchs	Kapfenberg
ÖVP	GR. Mag. Dr. Harald Rechberger	Bruck an der Mur

Verbandsversammlung:

Gemeinde	Einwohner / Vertreter	Vertreter
Aflenz	2.488 2	1. Bgm. Hubert Lenger (ÖVP) 2. Vzbgm. Thomas Gaber (ÖVP)
Breitenau	1.812 1	1. Bgm. Ing. Alexander Lehofer, (ÖVP)
Bruck an der Mur	15.649 4	1. Bgm.in Angrea Winkelmaier (SPÖ) 2. GR.in Mag.a Claudia Dornhofer (SPÖ) 3. STR Peter Schlagbauer (SPÖ) 4. GR Mag. Dr. Harald Rechberger (ÖVP)
Kapfenberg	23.372 4	1. Bgm. Friedrich Kratzer (SPÖ) 2. STR.in Baierl Jenny (SPÖ) 3. 1. Vzbgm.in Mag.a phil. Melanie Praxmaier (SPÖ) 4. 2. Vzbgm. Kr Erwin Fuchs (ÖVP)
Kindberg	8.382 3	1. Bgm. Christian Sander (SPÖ) 2. 1. Vzbgm.in Christine Seitinger (SPÖ) 3. 2. Vzbgm. Josef Grätzhofer (ÖVP)
Krieglach	5.163 3	1. Bgm.in DI.in Regina Schrittwieser (NL Schrittwieser) 2. 1. Vzbgm. Ewald Rami (NL Schrittw.) 3. GVm. Elviera Königshofer (NL Schrittwieser)
Langenwang	4.006 2	1. Bgm. Rudolf Hofbauer (ÖVP) 2. 1. Vzbgm. Franz Reithofer (ÖVP)
Mariazell	4.115 2	1. Bgm. Walter Schweighofer (ÖVP) 2. 2. Vzbgm. Fabian Fluch (SPÖ)
Mürzzuschlag	9.038 3	1. Bgm. DI Karl Rudischer (SPÖ) 2. 1.Vzbgm.in Ursula Haghofer (SPÖ) 3. 2.Vzbgm. Arnd Meißl (FPÖ)
Neuberg an der Mürz	2.845 2	1. Bgm. Peter Tautscher (ÖVP) 2. Vzbgm. Ernst Nierer (ÖVP)
Pernegg	2.392 2	1. Bgm.in Eva Schmidinger (ÖVP) 2. GRin Theresia Rieger (ÖVP)
Sankt Barbara im Mürztal	7.024 3	1. Bgm. Jochen Jance (SPÖ) 2. GRin Margarete Bammer (SPÖ) 3. GRin Claudia Habian (SPÖ)
St. Lorenzen im Mürztal	3.494 2	1. Bgm. Ing. Alois Doppelhofer (SPÖ) 2. 2. Vzbgm.in Petra Webhofer (ÖVP)
St. Marein im Mürztal	2.678 2	1. GR Ralph Ranner (FPÖ) 2. Vzbgm.in Doris Schutting (SPÖ)
Spital am Semmering	1.608 1	1. Bgm.in Maria Fischer (SPÖ)
Stanz im Mürztal	1.910 1	1. Bgm. DI Friedrich Pichler (BI)
Thörl	2.449 2	1. GRin Ulrike Stabelhofer (SPÖ) 2. GRin Monika Menrath (SPÖ)
Tragöß-Sankt Katharein	1.989 1	1. Bgm. Hubert Zinner (ÖVP)
Turnau	1.565 1	1. Bgm. LABg Mag. (FH) Stefan Hofer (SPÖ)

Obmann und Stellvertreter:innen (bis Ende Februar 2023):

Funktion	Mitglied	Gemeinde
Obmann	Bgm. Peter Koch, MAS	Bruck an der Mur
1. Obmann-Stv.	Bgm. Friedrich Kratzer	Kapfenberg
2. Obmann-Stv.	Bgm.in Eva Schmidinger	Pernegg an der Mur

Obfrau und Stellvertreter:innen (ab März 2023):

Funktion	Mitglied	Gemeinde
Obfrau	1. Vzbgm.in Mag.a Melanie Praxmaier	Kapfenberg
1. Obfrau-Stv.	Bgm.in Eva Schmidinger	Pernegg a. d. Mur
2. Obfrau-Stv.	Bgm. Friedrich Kratzer	Kapfenberg

Betriebsleiter:in (= Geschäftsführer:in):

Mag. Oliver Wunsch, von 27.06.2017 bis 29.02.2024

DI Heidrun Schön, BSc, ab 01.03.2024

Vertretung:

Der bzw. die Geschäftsführer:in hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen, wobei er bzw. sie weitgehende Entscheidungsfreiheiten im operativen Bereich hat.

Der bzw. die Geschäftsführer:in vertritt den Obmann bzw. die Obfrau als Vorgesetzte:r der Mitarbeiter:innen und ist diesen gegenüber weisungsbefugt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Partei	Mitglied	Ersatzmitglied
FPÖ	2. Vzbgm. Arnd Meißl	
SPÖ	Bgm. Jochen Jance	STR. Peter Schlagbauer
NL Schrittw.	Bgm.in DI.in Regina Schrittwieser	1. Vzbgm. Ewald Rami
BI Stanz	Bgm. DI Friedrich Pichler	
SPÖ	2. Vzbgm.in Petra Weberhofer	GR.in Monika Menrath
SPÖ	Vzbgm.in Ursula Haghofer	Vzbgm.in Doris Schutting
ÖVP	Bgm. Ing. Alexander Lehofer	Bgm. Peter Tautscher
ÖVP	1. Vzbgm. Thomas Gaber	Bgm. Hubert Zinner
ÖVP (FPÖ)	Bgm. Alois Doppelhofer	GR. Ralph Ranner

3. Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit: Der Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag betreibt in Form eines Eigenbetriebs gemäß § 71 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stmk GemO) folgende Einrichtungen:

- * Pensionisten- und Pflegeheime
- * Logistikzentrum (Großküche, Zentralwäscherei)
- * Tageszentren

Zuordnung ÖNACE 2008: 84120 - öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen

Betriebsstandorte:

Pensionisten- und Pflegeheime

Der Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag betreibt folgende Heime:

- * Pflegeheim Altersheimgasse, Bruck
- * Pflegeheim Grazer Straße, Bruck
- * Pflegeheim Johann-Böhm-Straße, Kapfenberg
- * Pflegeheim Auweg, Kindberg - Fertigstellung März 2016
- * Pflegeheim Badgasse, Krieglach - Fertigstellung September 2015
- * Pflegeheim Pommergasse, Mürzzuschlag
- * Pflegeheim Spitalgasse, Mariazell - Zubau in 2017

Pflegeheim Grillparzerstraße, Kapfenberg, seit Sept. 2022 wegen technischer Mängel geschlossen; Entscheidung über Wiederaufnahme bzw. endgültige Schließung des Heimes an diesem Standort noch offen

Logistikzentrum, Bruck (Oberaich)

Die Großküche dient der kulinarischen Versorgung der Einrichtungen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag im Raum Bruck-Kapfenberg, wo für 4 Heime, 2 Tageszentren sowie "Essen auf Rädern" gekocht wird. Die Zentralwäscherei ist ebenfalls im Logistikzentrum untergebracht und besorgt die Aufbereitung der Bewohner-, Flach- und Dienstwäsche aller Einrichtungen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag.

Tageszentren

Die beiden Tageszentren in Bruck (für bis zu 16 Besucher:innen) und Kapfenberg (für bis zu 12 Besucher:innen) bieten Tagesbetreuung für Senior:innen an. Ältere Menschen, welche Betreuung und soziale Kontakte suchen, können hier ihre Tage in einem betreuten Umfeld verbringen.

4. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt: FA Österreich - Graz-Stadt (68), Bereich BV

Steuernummer: 68 846/5202

UID-Nummer: ATU78774239

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Die steuerliche Vertretung bzw. Beratung erfolgte durch die Kanzlei Egger & Freidorfer Steuerberatungs-OG, Bruck an der Mur.

Die Einrichtungen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag stellen einen gemeinnützigen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Betrieb dar, der nicht körperschaftsteuerpflichtig ist.

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag nach § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 unecht befreit.

5. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

5.1. Vermögenslage

	31.12.2023 TEUR	%	31.12.2022 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	480	0,8	564	1,0	-83	-14,8
Lieferforderungen	2.792	4,9	2.843	4,9	-51	-1,8
sonstige Forderungen	794	1,4	1.146	2,0	-352	-30,7
flüssige Mittel	2.360	4,1	961	1,6	1.400	145,7
Rechnungsabgrenzungsposten	54	0,1	81	0,1	-27	-32,8
	6.481	11,4	5.594	9,5	887	15,9
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	1.880	3,3	1.851	3,2	29	1,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.293	2,3	1.452	2,5	-160	-11,0
Lieferverbindlichkeiten	869	1,5	509	0,9	360	70,8
Verbindlichkeiten gegenüber Land Steiermark	597	1,1	646	1,1	-49	-7,6
sonstige Verbindlichkeiten	1.357	2,4	1.397	2,4	-40	-2,9
	5.995	10,5	5.855	10,0	140	2,4
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	486	0,9	-261	-0,5	747	k. A.
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	60	0,1	57	0,1	3	6,0
Sachanlagen	45.587	80,0	48.463	82,6	-2.876	-5,9
Finanzanlagen	4.760	8,4	4.430	7,6	330	7,5
	50.408	88,4	52.951	90,3	-2.543	-4,8
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	119	0,2	120	0,2	-1	-1,1
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	9.096	16,0	6.325	10,8	2.771	43,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.390	46,3	27.616	47,1	-1.226	-4,4
Verbindlichkeiten gegenüber Land Steiermark	5.754	10,1	6.260	10,7	-505	-8,1
sonstige Verbindlichkeiten	2.643	4,6	2.986	5,1	-343	-11,5
	43.884	77,0	43.187	73,6	696	1,6
Reinvermögen (Eigenkapital)	7.129	12,5	9.623	16,4	-2.493	-25,9

5.2. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2023 TEUR	2022 TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	-8.076	-4.542
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.488	3.485
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit		
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-11	-1
	-4.599	-1.058
4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-439	-9
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.241	326
	801	317
5. Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis (Z 1-4)	-3.798	-741
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	83	125
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51	-21
c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	353	-166
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27	-42
	514	-105
7. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
a. Rückstellungen für Abfertigungen	1.560	225
b. sonstige Rückstellungen	1.240	-70
	2.800	155
8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322	-203
b. sonstige Verbindlichkeiten	-346	676
	-24	473
9. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit (Z 5-8)	-508	-217

	2023 TEUR	2022 TEUR
10. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		
a. Erlös aus Anlagenverkauf	11	1
11. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen		
a. Erlös aus dem Verkauf von Finanzanlagen und Finanzinvestitionen des Umlaufvermögens	606	131
12. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		
a. Zugänge laut Anlagenspiegel	-615	-519
13. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen		
a. Zugänge laut Anlagenspiegel	-936	-648
14. Investitionszuschüsse	-31	60
15. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen		
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	439	9
16. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (Z 10-15)	-526	-966
17. Einzahlungen von Eigenkapital	5.614	5.036
18. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-1.940	-2.851
19. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.241	-325
20. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Z 17-19)	2.433	1.859
21. zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel (Z 9+16+20)	1.400	676
22. Zahlungsmittel am Beginn der Periode	960	284
23. Zahlungsmittel am Ende der Periode (Z 21-22)	2.360	960

5.3. Ertragslage

	2023 TEUR	%	2022 TEUR	%	+/- TEUR	%
Umsatzerlöse	32.784	100,0	31.349	100,0	1.435	4,6
Betriebsleistung	32.784	100,0	31.349	100,0	1.435	4,6
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-6.290	19,2	-5.491	17,5	-800	-14,6
Rohrertrag I	26.494	80,8	25.859	82,5	635	2,5
Personalaufwand	-29.605	90,3	-26.524	84,6	-3.081	-11,6
Rohrertrag II	-3.111	-9,5	-665	-2,1	-2.446	367,8
sonstige betriebliche Erträge	2.568	7,8	2.767	8,8	-199	-7,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.244	9,9	-2.842	9,1	-403	-14,2
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-3.787	-11,6	-739	-2,4	-3.047	412,1
Abschreibungen	-3.488	10,6	-3.485	11,1	-3	-0,1
Finanzerträge	439	1,3	9	0,0	431	>999,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-6.836	-20,9	-4.216	-13,5	-2.620	62,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.241	3,8	-326	1,0	-915	-280,6
Jahresfehlbetrag	-8.076	-24,6	-4.542	-14,5	-3.535	77,8
Veränderung von Rücklagen	12	0,0	12	0,0	0	0,0
Jahresverlust	-8.064	-24,6	-4.529	-14,5	-3.535	78,0

5.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	6.904.303,31	9.366.459,64
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	57.008.025,25	58.664.929,32
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	<u>-224.962,66</u>	<u>-256.082,99</u>
= Gesamtkapital	56.783.062,59	58.408.846,33

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \mathbf{12,2 \%} \quad \mathbf{16,0 \%}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2023 EUR	2022 EUR
Rückstellungen	10.976.131,57	8.175.895,40
+ Verbindlichkeiten	38.902.627,71	40.866.491,29
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	<u>-2.360.371,75</u>	<u>-960.744,38</u>
= effektives Fremdkapital	47.518.387,53	48.081.642,31
Jahresfehlbetrag	-8.076.156,33	-4.541.574,36
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	3.487.892,85	3.533.953,17
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-10.664,67	-1.362,20
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>2.771.342,17</u>	<u>353.805,92</u>
= Mittelüberschuss	-1.827.585,98	-655.177,47

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = \mathbf{k.A. \text{ (negativer Mittelüberschuss)}} \quad \mathbf{k.A. \text{ (negativer Mittelüberschuss)}}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Da es sich beim Sozialhilfverband Buck Mürzzuschlag um kein Unternehmen im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes handelt, ist dieses im konkreten Fall nicht anwendbar.

6. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Software

31.12.2023	EUR	60.398,46
31.12.2022	EUR	57.009,22

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2023	57.009,22
Zugänge	40.513,24
Abgänge	-1,00
Abschreibung (planmäßig)	-37.123,00
Stand 31.12.2023	<u>60.398,46</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Datenverarbeitungsprogramme	<u>60.398,46</u>	<u>57.009,22</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund

31.12.2023	EUR	43.003.004,03
31.12.2022	EUR	45.488.242,03

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2023	45.488.242,03
Zugänge	40.775,50
Abgänge	0,00
Abschreibung (planmäßig)	-2.526.013,50
Stand 31.12.2023	<u>43.003.004,03</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Gebäude auf eigenem Grund	39.356.538,44	41.652.485,55
Gebäude auf fremdem Grund	3.641.093,14	3.823.879,12
Grundstückseinrichtungen auf eigenem Grund	5.372,45	11.877,36
	<u>43.003.004,03</u>	<u>45.488.242,03</u>

2. Maschinen

31.12.2023	EUR	655.631,86
31.12.2022	EUR	605.077,32

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2023	605.077,32
Zugänge	173.351,54
Abgänge	-1,00
Abschreibung (planmäßig)	-122.796,00
Stand 31.12.2023	<u>655.631,86</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Maschinen und technische Anlagen	<u>655.631,86</u>	<u>605.077,32</u>

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2023	EUR	1.928.434,24
31.12.2022	EUR	2.370.157,93

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2023	2.370.157,93
Zugänge	360.618,19
Abgänge	-381,53
Abschreibung (planmäßig)	-801.960,35
Stand 31.12.2023	<u>1.928.434,24</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.778.135,19	2.282.815,24
Büromaschinen, EDV-Anlagen	65.117,64	87.338,69
LKW	60.117,41	3,00
PKW	25.064,00	1,00
	<u>1.928.434,24</u>	<u>2.370.157,93</u>

III. Finanzanlagen

1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

31.12.2023	EUR	4.760.333,59
31.12.2022	EUR	4.430.297,87

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2023	4.430.297,87
Zugänge	541.773,54
Abgänge	-606.340,29
Gewinnbeteiligung 2023	394.602,47
Stand 31.12.2023	<u>4.760.333,59</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Deckungskapital Abfertigungs-Versicherung	<u>4.760.333,59</u>	<u>4.430.297,87</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Warenvorräte	<u>480.423,96</u>	<u>563.780,93</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Sammelkonto Debitoren	2.751.560,70	2.781.037,86
noch nicht abgerechnete Leistungen	43.282,72	64.521,07
Einzelwertberichtigungen	<u>-2.754,40</u>	<u>-2.754,40</u>
	<u>2.792.089,02</u>	<u>2.842.804,53</u>

Der bedeutendste Debitor ist die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag mit EUR 2.351.045,26 (Vorjahr: EUR 2.448.117,09). Zum Prüfungszeitpunkt per 27.02.2024 waren von diesen Forderungen EUR 42.085,78 EUR (= 2%) ausständig.

Das Konto "noch nicht abgerechnete Leistungen" beinhaltet Heimerlöse, die vom Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag bereits erbracht wurden, jedoch wegen eines fehlenden Pflegestufen-Bescheides auf Seite der Bezirkshauptmannschaft im zu prüfenden Geschäftsjahr nicht verrechnet werden konnten.

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Kostenrückerersatz / Abgangsdeckung / Covid Rückerstattungen	384.267,43	792.784,17
Forderungen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	370.472,98	316.843,78
Finanzierungsbeitrag Tageszentrum Bruck	118.733,68	120.033,64
Guthaben Lieferanten	38.235,18	4.727,35
Kautionen	1.325,77	1.325,77
Forderung zu Darlehen 0062-003017 Sparkasse Mürzzuschlag	0,00	29.756,46
Verrechnung Guthaben Finanzamt	<u>0,00</u>	<u>520,43</u>
	<u>913.035,04</u>	<u>1.265.991,60</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

1. Kassenbestand

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Kassenbestand	<u>3.774,29</u>	<u>4.558,59</u>

2. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Bruck an der Mur	<u>2.356.597,46</u>	<u>956.185,79</u>

Passiva

A. Verbandsvermögen

I. Nettoverbandsvermögen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Veränderung EUR
Stamm- bzw. Grundkapital	<u>33.061.089,32</u>	<u>27.447.089,32</u>	<u>5.614.000,00</u>

Im Geschäftsjahr 2023 wurden EUR 5.614.000,00 an sogenannten Pflegeverbandsumlagen von den verbandsangehörigen Gemeinden geleistet, die im Steiermärkischen Pflegeverbandsgesetz (StPVbG) geregelt sind. Im Rahmen der gesetzlichen Umlage- und Zahlungsverpflichtung sind die Pflegeverbände berechtigt, ihre nicht durch Einzahlungen bedeckten Auszahlungen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft umzulegen.

II. Gewinnrücklagen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Freie Rücklage	<u>84.770,50</u>	<u>97.192,67</u>

B. Investitionszuschüsse

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Investitionszuschüsse	<u>224.962,66</u>	<u>256.082,99</u>

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	<u>7.884.980,00</u>	<u>6.324.966,40</u>

2. sonstige Rückstellungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Noch nicht verbrauchte Urlaube	1.224.990,00	1.265.798,00
Jubiläumsgelder	1.211.328,57	0,00
Mehr-, Über- und Ausgleichsstunden	638.358,00	576.131,00
Rechts- und Beratungsaufwand	16.475,00	9.000,00
	<u>3.091.151,57</u>	<u>1.850.929,00</u>

In der Vorstandssitzung vom 20.11.2023 wurde mit Rückwirkung per 01.01.2021 die Gewährung von Jubiläumsgeldern für alle Mitarbeiter:innen beschlossen. Insgesamt 10 Mitarbeiter:innen hatten in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 Anspruch auf dieses Jubiläumsgeld, das ihnen rückwirkend mit dem Dezember-Gehalt 2023 ausbezahlt wurde.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>27.683.019,51</u>	<u>29.068.950,67</u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Steiermark

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Steiermark	<u>6.351.465,81</u>	<u>6.905.600,11</u>

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Lieferverbindlichkeiten	<u>717.842,35</u>	<u>498.055,55</u>
noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen	<u>150.954,41</u>	<u>15.420,65</u>
	<u>868.796,76</u>	<u>513.476,20</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Siedlungsgenossenschaft Rottenmann	2.219.005,81	2.259.732,15
Verbindlichkeiten gegenüber ÖGK und BVA	676.974,76	784.349,95
Übernahme Finanzierungsdarlehen (2052)	473.964,56	726.351,50
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	285.877,02	340.908,20
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	216.522,21	166.090,23
Sonstige Verbindlichkeiten	127.001,27	105.759,63
	<u>3.999.345,63</u>	<u>4.383.191,66</u>

Mit Baurechtsvertrag vom 11.05.2001 bestellte der Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag die Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige eGen.m.b.H. an ihrem Grundstück 338/1 der KG 60517 Mürzzuschlag - unentgeltlich - ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes mit Laufzeit bis 31.12.2052. Nach Endigung des Baurechts geht das Eigentum des Pflegeheims (Haus 2), das sich derzeit im Eigentum der Siedlungsgenossenschaft befindet, auf den Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag über. Das zu diesem Zeitpunkt offene Landesdarlehen iHv (derzeit) EUR 473.964,56 muss von diesem getilgt werden.

Der Saldo von EUR 2.219.005,81 (Vorjahr: EUR 2.259.732,15) stellt die Summe der noch nicht bezahlten Mieten bis 31.12.2022 dar, deren Tilgung mit Beginn der Vorschreibungen von der Genossenschaft ab 01.03.2023 bis zum Ende des Baurechts erfolgt.

davon aus Steuern

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verrechnungskonto LSt und DB	281.601,39	337.461,47
Verrechnungskonto Finanzamt Graz-Stadt	4.275,63	3.446,73
	<u>285.877,02</u>	<u>340.908,20</u>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verrechnungskonto GKK	57.212,57	51.353,08
Verrechnungskonto BVA	619.762,19	732.996,87
	<u>676.974,76</u>	<u>784.349,95</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2023 EUR	2022 EUR
Heimerlöse	31.261.185,30	30.145.427,02
Essen auf Rädern	831.832,52	618.095,50
Tageszentren	413.046,87	350.540,86
sonstige Umsatzerlöse	133.255,00	135.890,40
Kongresserlöse (inkl. Sponsoring)	68.682,50	57.960,00
Erlöse aus Vorjahren	37.664,37	10.022,18
Mieterlöse	34.876,63	31.232,28
Erlöse Strom (Photovoltaikanlage)	3.225,30	0,00
	<u>32.783.768,49</u>	<u>31.349.168,24</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

c. übrige

	2023 EUR	2022 EUR
Zuschuss aus öffentlicher Hand	1.964.222,10	2.484.409,17
Sonstige betriebliche Erträge	252.386,94	0,00
Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (AMS)	144.511,89	190.301,29
Erlöse ILV Geschäftsstelle	64.800,00	0,00
Versicherungsvergütungen	46.322,41	22.406,87
Rückersatz von Ausgaben	30.609,45	23.065,00
Auflösung Investitionszuschüsse	31.120,33	8.225,66
Schadensersatz für Ausbildungskosten	19.253,85	34.510,74
Spenden	3.200,00	2.800,00
	<u>2.556.426,97</u>	<u>2.765.718,73</u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Materialaufwand

	2023 EUR	2022 EUR
Lebensmittel	1.368.232,48	1.339.290,47
Stromverbrauch	770.910,52	401.865,73
Fernwärmeverbrauch	522.754,55	423.932,71
Sonstige Verbrauchsgüter	386.585,30	337.859,31
Gasverbrauch	342.460,48	202.114,95
Reinigungsmaterial	220.316,86	227.713,40
Getränke	107.658,99	94.794,66
Wasserverbrauch	87.268,49	83.501,09
Heimwäsche	59.521,85	45.647,71
Mittel für ärztliche Versorgung	47.876,62	40.606,81
Nahrungsergänzung	36.348,22	47.464,01
Kosmetikartikel	9.377,75	11.120,20
Inventurveränderung	5.278,33	61.650,11
Behälter, Wäschesäcke	4.749,15	5.657,20
Arbeitsbekleidung	4.003,94	9.929,43
Bezugskosten	3.422,02	3.736,80
Gebinde	3.046,24	3.431,18
Heizöl-/Brennstoffverbrauch	0,00	6.104,52
	<u>3.979.811,79</u>	<u>3.346.420,29</u>

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2023 EUR	2022 EUR
Kosten für beigestelltes Personal - Land	1.228.811,71	1.140.707,97
Kosten für beigestelltes Personal - Leasing	892.126,12	818.826,54
Beigestelltes Personal	146.727,09	150.318,33
Freiwillige Leistungen Bewohner / Tagesgäste	24.413,63	24.536,96
Veranstaltungen für Bewohner / Tagesgäste	13.650,40	7.945,27
Verpflegung durch Dritte	4.488,52	1.769,45
	<u>2.310.217,47</u>	<u>2.144.104,52</u>

4. Personalaufwand

a. Löhne

	2023 EUR	2022 EUR
Löhne	5.394.611,09	5.531.502,32
Veränd.Rückstell. Jubiläumsgeld Lohn	238.027,48	0,00
Veränd.Rückstell. Mehr-, Überstunden Lohn	3.935,00	-705.721,00
Veränd.Rückstell. nicht verbrauchte Urlaube Lohn	-36.842,00	-1.202.887,00
	<u>5.599.731,57</u>	<u>3.622.894,32</u>

b. Gehälter

	2023 EUR	2022 EUR
Gehälter	15.946.095,27	15.381.064,39
Veränd. Rückstell. Jubiläumsgeld Gehalt	973.301,09	0,00
Veränd. Rückstell. Mehr- und Überstunden Gehalt	58.292,00	576.131,00
Veränd. Rückstell. nicht verbrauchte Urlaube Gehalt	-3.966,00	1.265.798,00
	<u>16.973.722,36</u>	<u>17.222.993,39</u>

c. soziale Aufwendungen

	2023 EUR	2022 EUR
Gesetzlicher Sozialaufwand	4.268.109,68	4.190.330,25
Veränderung Abfertigungsrückstellung	1.560.013,60	225.249,30
Dienstgeberbeitrag	738.902,69	756.726,01
Abfertigungsaufwand	384.861,37	447.388,85
Freiwilliger Sozialaufwand	79.349,99	58.107,86
	<u>7.031.237,33</u>	<u>5.677.802,27</u>

5. Abschreibungen

	2023 EUR	2022 EUR
Abschreibung Sachanlagevermögen	3.323.916,18	3.347.050,38
Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände	126.853,67	107.288,43
Abschreibung immaterielles Anlagevermögen	37.123,00	30.361,46
	<u>3.487.892,85</u>	<u>3.484.700,27</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

	2023 EUR	2022 EUR
Grundsteuer	<u>21.046,76</u>	<u>21.116,51</u>

b. übrige

	2023 EUR	2022 EUR
Instandhaltung (Gebäude)	750.104,80	712.083,60
EDV-Aufwand (Wartung, Lizenzen)	369.213,93	268.414,45
Aus- und Fortbildung (Personal)	303.909,79	228.297,20
Miet- und Pachtanwendung (inkl. Rottenmann)	292.308,59	294.347,73
Rechts- und Beratungsaufwand (RA, Stb, Lohnverr.)	284.112,54	193.073,41
Transportaufwand (inkl. Taxi Tagesgäste)	184.098,39	169.855,51
Gebühren und Beiträge (Kanal, GIS)	152.751,09	153.178,50
Versicherungsaufwand (Betrieb, Kfz, D&O)	152.076,89	138.816,42
Entsorgungsaufwand (Küchen- und Medizin-Abfälle)	148.656,77	171.803,62
Werbeaufwand (inkl. Stelleninseraten)	92.512,22	72.547,86
Abschreibung von Forderungen	73.613,01	35.959,12
Büromaterial, Druckkosten, Porto	72.336,13	68.078,32
Arbeitsmedizin, Hygiene	58.183,32	56.956,49
Schadensfälle	56.609,98	44.688,25
Reisespesen (inkl. Taggelder)	41.606,52	31.987,86
Telefon, Internet	39.738,40	58.618,93
Aufwand aus Vorperioden	32.964,94	1.364,95
diverser betrieblicher Aufwand	31.548,05	23.783,82
Reinigungsaufwand (exkl. eigenes Personal)	29.180,00	21.198,48
Weiterverrechnung Vorsteuer	20.885,03	23.226,14
Kfz-Aufwand (Treibstoff, Reparaturen)	14.821,89	21.364,31
Spesen des Geldverkehrs	11.821,89	19.691,51
Fachliteratur und Zeitungen	9.780,30	11.057,44
	<u>3.222.969,26</u>	<u>2.820.393,92</u>

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2023 EUR	2022 EUR
Erlöse Gewinnanteile Finanzanlagen	394.602,47	8.345,51
Zinserträge	44.665,11	250,62
	<u>439.267,58</u>	<u>8.596,13</u>

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2023 EUR	2022 EUR
Zinsaufwand	<u>1.240.600,69</u>	<u>325.994,17</u>

15. Jahresverlust

Der Jahresverlust betrug im Geschäftsjahr 2023 EUR -8.063.734,16 (Vorjahr: -4.529.152,19).

7. Rechnungswesen

Nach § 8 (Rechtsgrundlage für Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse) des Statuts für die wirtschaftliche Unternehmung des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag sind für die jährlich vom Betriebsleiter (= Geschäftsführer:in) zu erstellende Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches anzuwenden.

Für den Eigenbetrieb des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Das Rechnungswesen wird am Sitz des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag geführt. Für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Kostenrechnung wird die Standardsoftware Ramsauer & Stürmer Software GmbH eingesetzt.

Die Lohn- und Gehaltsverrechnung wird extern von der Comm-Unity EDV GmbH über die Software von P&I AG durchgeführt.

Der Kontenrahmen der Finanzbuchhaltung orientiert sich am Österreichischen Einheitskontenrahmen.

Die von uns im Zuge der Prüfung angeforderten Belege und Unterlagen wurden uns bereitwillig übergeben - mit Ausnahme der Dienstverträge, deren Einsichtnahme zuerst gänzlich durch den Geschäftsführer Herrn Mag. Wunsch erweigert wurde und erst nach Konsultationen mit einem Rechtsanwalt vor Ort zugelassen wurde.

Unsere Prüfungshandlungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 189 und 190 UGB, wonach insbesondere die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind, die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Wir überzeugten uns von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems und dessen Handhabung sowie von der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß der §§ 189 f. UGB.

8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

8.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzungergänzenden Bestimmungen der Statuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungs- prozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

8.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von dem gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

8.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Eigenbetriebes des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gegen Gesetz oder die Statuten erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

9. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes des

Pflegeverband Bruck-Mürzzuschlag,

Bruck an der Mur,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage des Eigenbetriebes des Pflegeverbandes Bruck-Mürzzuschlag für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen und der sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter

dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz

11. März 2023

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Alexandra Stangl
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2023

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2023**

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2023 bis 31.12.2023

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	32.783.768,49	31.349.168,24
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	10.664,67	1.362,20
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	946,04	0,00
c) übrige	<u>2.556.426,97</u>	<u>2.765.718,73</u>
	2.568.037,68	2.767.080,93
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	3.979.811,79	3.346.420,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.310.217,47</u>	<u>2.144.104,52</u>
	6.290.029,26	5.490.524,81
4. Personalaufwand		
a) Löhne	5.599.731,57	3.622.894,32
b) Gehälter	16.973.722,36	17.222.993,39
c) soziale Aufwendungen	7.031.237,33	5.677.802,27
aa) Aufwendungen für Abfertigungen	1.944.874,97	672.638,15
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>5.007.012,37</u>	<u>4.947.056,26</u>
	29.604.691,26	26.523.689,98
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	3.487.892,85	3.484.700,27
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	21.046,76	21.116,51
b) übrige	<u>3.222.969,26</u>	<u>2.820.393,92</u>
	3.244.016,02	2.841.510,43
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-7.274.823,22	-4.224.176,32
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	439.267,58	8.596,13
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.240.600,69	325.994,17
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	-801.333,11	-317.398,04
12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 11)	-8.076.156,33	-4.541.574,36
13. Jahresfehlbetrag	-8.076.156,33	-4.541.574,36
14. Auflösung von Gewinnrücklagen	12.422,17	12.422,17
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-18.177.822,35	-13.648.670,16
16. Bilanzverlust	<u>-26.241.556,51</u>	<u>-18.177.822,35</u>

Elbi Heubner

ANLAGE III: Anlagenspiegel

**ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien